

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
des Unternehmens Niemöller & Abel GmbH & Co. KG
für Verbraucher,
Stand 10/2022**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen an Verbraucher gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Niemöller & Abel GmbH & Co. KG.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

§ 2

Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.

- (3) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.

§ 3

Preise, Versandkosten, Selbstbelieferungsvorbehalt, Preiserhöhung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Preise gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in EURO und ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe und ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, der Verkäufer ist kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 2) Die Preise sind der im Webauftritt veröffentlichten Preisliste, alternativ den vom Verkäufer den Käufern individuell vorgelegten unverbindlichen Angeboten zu entnehmen.
- (3) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Diese Preisanpassung erfasst die aufgrund der aktuellen Preisdynamik und den Lieferproblemen entstehenden Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Nebenkosten wie z.B. die Kosten für die Energieversorgung, die vom Verkäufer zu tragen sind. Die vorbezeichnete Preisberichtigung erfasst sowohl Preiserhöhungen als auch Preissenkungen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 15 %, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Käufer steht infolge der Information des Verkäufers ein Rücktrittsrecht zu. Der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- (5) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Kunden, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- (6) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Ware und Zugang der Rechnung. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist der Sitz des Verkäufers.

- (7) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen gerät der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen; das sind derzeit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (8) Die Versandkosten trägt der Kunde. Die Ware ist vom Verkäufer unversichert zu versenden.
- (9) Gibt ein Auslandskunde eine ordnungsgemäße Umsatzsteueridentifikationsnummer an, entfällt die Umsatzsteuer.
- (10) Ggf. notwendige neue Baumusterprüfungen für Sonderanfertigungen gehen zu Lasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 4

Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5

Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die Angabe eines voraussichtlichen Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst. Der Lieferzeitpunkt ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (3) Hält der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verbindliche Lieferfristen nicht ein, wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist umgehend zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn weder den Verkäufer noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- (4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Kunden erforderlich. Eine Nachlieferungsfrist von sechs Wochen nach Inverzugsetzung gilt als vereinbart.

§ 6

Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers in Gütersloh, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung selbst zu bestimmen.
- (2) Der Verkäufer ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Kunden über. Beim Verkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen Versender über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenen Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus stehen dem Verkäufer die weiteren gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- (2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.
- (3) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung der Ware in Textform dem Verkäufer gegenüber anzuzeigen. Die Mängel sind von dem Käufer so detailliert wie möglich zu beschreiben.
- (2) Kleine, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Gewichte, Ausrüstung oder vom Käufer falsch gewaschene Ware geben keinen Grund zur Beanstandung der Ware. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (3) Zeigt der Käufer einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verkäufers nicht besteht, und hatte der Käufer bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer insbesondere berechtigt, die beim Verkäufer entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Käufer verlangte Reparatur, vom Käufer erstattet zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht, sowie dazu, nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Gewährleistung ist bei Beanstandung von Mängeln nach Wahl des Verkäufers auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt. Garantiebestimmungen gelten nur, soweit die Waren mit solchen vom Hersteller versehen worden sind.
- (5) Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Fristsetzung fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.
- (6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr ab Lieferung der Kaufsache.

Die Verjährungsfrist nach Satz 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

a)

Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

b)

Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

c)

Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

d)

Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.

§ 10

SEE-IT-SAFE® Markengeschütztes Lizenzprodukt, Niemöller & Abel Qualität 9916

- (1) bei dem Obermaterial „See-it-SAFE®“ handelt es sich um ein permanent antimikrobielles, markengeschütztes Lizenzprodukt der Firma Toray Textiles Europe Ltd | Crown Farm Way Forest Town | Mansfield | NG19 0FT | UK.
- (2) Gewebedaten:
98% Polyester Microfaser mit 2% X-Static Silberfäden, kein Nano Silber, wirksames Biozid: Metall-Silber CAS-Nr. 7440-22-4 / permanent Antimikrobiell (Wirkungsgrad 95% innerhalb 1 Std. auch MRSA), Antigeruchsbildend und Antistatisch EN 1149, Thermodynamisch, geeignet industrielle Wäsche und desinfizierende Wäsche RKI, begrenzte Flammausbreitung EN 13274-4:2001, Verfahren 3.
- (3) Die Firma Toray hat mit Niemöller & Abel einen Lizenzvertrag für „See-it-SAFE®“ geschlossen sowie einen Vertrag, der eine Exklusivität des Markenproduktes „See-it-SAFE®“ für den alleinigen Vertrieb von allen Artikeln aus „See-it-SAFE®“ für den gesamten Rettungsdienstmarkt in Deutschland, Österreich und der Schweiz beinhaltet.
- (4) Niemöller & Abel ist von Toray ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ihre Schutzrechte bzgl. „See-it-SAFE®“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchzusetzen.
Das bedeutet, dass kein anderer Anbieter in Deutschland, Österreich und der Schweiz berechtigt ist, „See-it-SAFE®“ Produkte für den Rettungsdienstmarkt zu verkaufen, es sei denn die Artikel wurden von Niemöller & Abel hergestellt. Gleiches gilt für Endverbraucher in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die sich ggf. Artikel aus „See-it-SAFE®“ von anderen Herstellern anfertigen lassen, und dadurch die Schutzrechte von Niemöller & Abel verletzen.
- (5) Markengerechte Produkte aus „See-it-SAFE®“ sind grundsätzlich erkennbar am Etikett der Firma Niemöller & Abel sowie an einem von Toray gelieferten Etikett „Toray See-it-SAFE® X-static“ mit dem jeder Artikel aus „See-it-SAFE®“ gelabelt sein muss.

Niemöller & Abel GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Str. 28
33335 Gütersloh